

Status: öffentlich**Beschluss zur Annahme einer Spende**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 28.12.2021

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

25.01.2022

Gemeindevertretung Pölchow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pölchow beschließt, die Geldspende von der Firma ABG Broderstorf KG in Höhe von 1.000,00 Euro anzunehmen und dem Zweck der Förderung des Feuerschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Pölchow zukommen zu lassen.

Beratungsergebnis:**Gremium:****Sitzung am:****TOP:**☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender BeschlussvorschlagJa-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

In § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Verfahren zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt.

Grundsätzlich darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch die Bürgermeisterin oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Entscheidungen unter 100,00 Euro hat die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung auf die Bürgermeisterin, bei einer Spende in Höhe von 100,00 – 1.000,00 Euro auf den Hauptausschuss übertragen.

Die Bürgermeisterin hat das Angebot von der Firma ABG Broderstorf KG entgegengenommen, der Gemeinde eine Geldspende in Höhe von 1.000,00 Euro zukommen zu lassen. Aus diesem Grund muss die Gemeindevertretung über die Annahme der Spende entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen**Ja, abweichend vom Haushaltsplan**

Mehreinnahmen in Höhe von 1.000,00 Euro zu vereinnahmen als Spendenertrag im Produkt 12600

Einvernehmen erteilt
Bürgermeisterin

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeisterin

.....
stellv. Bürgermeister